

# Amts- und Anzeigebblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierteljährl. M. 1.80 einschließlich des „Illustr. Unterhaltungsblatts“ und der humoristischen Beilage „Seifenblasen“ in der Expedition, bei unseren Boten sowie bei allen Reichspostanstalten.

**Tageblatt** für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberstüchengrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Sosa, Unterstüchengrün, Wildenthal usw.

Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag. Anzeigenpreis: die kleinpaltige Zeile 12 Pfennige. Im amtlichen Teil die gespaltene Zeile 30 Pfennige.

Tel.-Adr.: Amtsblatt.

Verantwortl. Redakteur, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

Sernsprecher Nr. 110.

63. Jahrgang.

Nr. 143.

Freitag, den 23. Juni

1916.

## Verordnung

über den Verkauf von Eiern, Quark und Geflügel und über die Verwendung von Eiern.

Auf Grund von § 12 und 15 Abs. 3 der Bundesratsverordnung über die Errichtung von Preisprüfstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 — Reichs-Gesetzblatt S. 607 und 728 — wird verordnet:

§ 1.

Es ist verboten, außerhalb der Wohnsitzgemeinde bei Vieh- und Geflügelhaltern Eier, Quark und Geflügel zum Verbrauch im eigenen Haushalt oder auf Vorrat zusammenzukaufen oder Vieh- und Geflügelhalter zum Zwecke dieses Einkaufs aufzusuchen. Vieh- und Geflügelhalter dürfen an Verbraucher, die außerhalb der Wohnsitzgemeinde des Vieh- und Geflügelhalters wohnen und ihn zum Zwecke des Einkaufs der bezeichneten Waren in seiner Wohnung oder der Stätte seines Wirtschaftsbetriebes aufsuchen, Eier, Quark und Geflügel nicht verkaufen.

Ausgenommen von dem Verbot ist der Kauf und der Verkauf zum sofortigen Genuss, insbesondere in Gastwirtschaften. Die Amtshauptmannschaft (in Städten mit revidierter Städteordnung der Stadtrat) kann weitere Ausnahmen zum Zweck der Verbeibehaltung eines herkömmlichen Geschäftsverkehrs bewilligen.

§ 2.

Der Verkauf (in- und außerhalb der Wohnsitzgemeinde) von Eiern, Quark und Geflügel zur Weiterveräußerung ist nur Aufkäufern gestattet, die sich im Besitze eines auf ihren Namen lautenden Aufkaufscheines befinden.

Das Gleiche gilt vom Kauf dieser Waren zur Verwendung in Gast-, Schank- und Speisewirtschaften, Vereins- oder ähnlichen Wirtschaftsbetrieben, in Fremdenheimen, Konditoreien und Bäckereien.

§ 3.

Der Aufkaufschein wird von dem Kommunalverband erteilt, in dessen Bezirke der Verkauf stattfinden soll.

In dem schriftlich einzureichenden Gesuche um Erteilung des Aufkaufscheines ist der Name, der Geburtsort und -tag, der Beruf und die Wohnung des Antragstellers zu bezeichnen und anzugeben, welche Waren auf gekauft werden sollen. Es ist ferner ein Zeugnis der Polizeibehörde (Amtshauptmannschaft, Stadtrat der Städte mit revidierter Städteordnung) des Wohnsitzes oder der gewerblichen Niederlassung des Antragstellers darüber beizufügen, daß der Antragsteller die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt und auch sonst keine Bedenken dagegen bestehen, ihm den Verkauf zu gestatten (Unbedenklichkeitszeugnis).

Die im Aufkaufscheine gegebene Erlaubnis zum Verkauf kann auf bestimmte Ortlichkeiten und bestimmte Waren begrenzt werden. Die Erteilung des Scheines ist zu versagen, wenn nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Bezirkes die Zulassung weiterer Aufkäufer bedenklich erscheint, insbesondere wenn hiervon eine unangemessene Preissteigerung zu befürchten ist.

Gegen ablehnenden Bescheid steht dem Antragsteller und derjenigen Verwaltungsbehörde, die das Unbedenklichkeitszeugnis erteilt hat, Beschwerde an die Kreis Hauptmannschaft zu. Diese entscheidet endgültig.

§ 4.

Der Aufkaufschein ist beim Aufkaufen dem Verkäufer der Waren **mitz** vorzulegen. Der Verkäufer ist verpflichtet, die Vorlegung zu verlangen.

§ 5.

Der Verkauf der genannten Waren auf Wochenmärkten sowie von Vieh- und Geflügelhaltern oder deren Beauftragten, die mit Waren nach den Wochenmärkten unterwegs sind, ist auch Aufkäufern verboten, die sich im Besitze eines Aufkaufscheines befinden.

§ 6.

In den in § 2 Absatz 2 bezeichneten Betrieben dürfen Eier (roh oder gekocht) und Gerspessen nur zu den Hauptmahlzeiten (zum Mittagstisch und zum Abendstisch) verabreicht werden.

§ 7.

Zu widerhandlungen werden gemäß § 17 der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

Dresden, am 19. Juni 1916.

Ministerium des Innern.

## Die Zuschlags-Brotmarken für Schwerarbeiter

werden am **Freitag, den 23. d. Mts. vorm.** ausgegeben, soweit nicht bereits die Verteilung durch die Arbeitgeber stattgefunden hat. Nur schriftlich vorliegende Anträge von Anspruchsberechtigten können berücksichtigt werden.

Stadtrat Eibenstock, am 21. Juni 1916.

## Verkauf von Grieß und Graupen.

Freitag, den 23. d. s. Monats

werden verkauft

**Graupen** in den Geschäften von Emma Hendel, Ernst Weissflog und Emil Zeuner,

**Grieß** in den Geschäften Emil Eberlein, Max Tittes und Robert Wendler, **Graupen und Grieß** in den beiden Konsumvereinsverkaufsstellen.

Auf den Kopf entfällt  $\frac{1}{4}$  Pfund einer oder der anderen von diesen beiden Waren.

(Graupen zu 40 Pfg., Grieß zu 45 Pfg. das Pfund.) **Brotmarkenfische vorzulegen!**

Es ist genügend Ware vorhanden, um alle Verbraucher befriedigen zu können.

Stadtrat Eibenstock, den 22. Juni 1916.

## Ein Erfolg der Oesterreicher bei Balona.

Wie bereits gestern unsere Oberste Heeresleitung meldete, geht es am Südrück der Ostfront, wenn auch unter schweren Kämpfen, wieder vorwärts. Im gleichen Sinne äußert sich der

### österreichisch-ungarische

Heeresbericht:

Wien, 21. Juni. Amtlich wird verkündet:

#### Russischer Kriegsschauplatz.

In der Bukowina, in Ostgalizien und im Raum von Radziwillow keine besonderen Ereignisse. In Wolhynien haben die unter dem Befehl des Generals von Vinzingen stehenden deutschen und österreichisch-ungarischen Streitkräfte trotz heftiger feindlicher Gegenwehr abermals Raum gewonnen. Bei Grusiatyn wiesen unsere Truppen in zäher Standhaftigkeit auch den vierten Massenstoß der Russen völlig ab, wobei 600 Gefangene verschiedener feindlicher Divisionen eingebracht wurden. Insgesamt sind gestern in Wolhynien über 1000 Russen gefangen worden.

#### Italienischer Kriegsschauplatz.

Die Lage ist unverändert. — Im Piädon-Abschnitt kam es zu lebhaften Artilleriekämpfen. An der Dolomitenfront wiesen unsere Truppen bei Rifreddo einen Angriff unter schweren Verlusten des Feindes ab. Zwischen Brenta und Gitsch fanden keine größeren Kämpfe statt. Vereinzelt Vorstöße der Italiener scheiterten. Zwei feindliche Flieger wurden abgeschossen.

#### Südöstlicher Kriegsschauplatz.

An der unteren Bojsa haben die Italiener, vom Feuer unserer Geschütze gezwungen, den

Brückenkopf von Feras geräumt. Wir zerstörten die italienischen Verteidigungsanlagen und erbeuteten zahlreiches Schanzzeug.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabes: von Hofer, Feldmarschallsleutnant.

Einem Gerüchte zufolge soll der ehemalige russische Generalissimus jetzt wieder an der Ostfront weilen:

Bukarest, 21. Juni. Wie die „Trepator“ meldet, verlautet in Jsmail, daß Großfürst Nikolai Nikolajewitsch aus dem Kaukasus eingetroffen sei und an der Front in Wolhynien weilt.

### Vom Balkan

liegen wieder verschiedene Nachrichten militärischer und politischer Natur vor:

Sofia, 20. Juni. Generalstabbericht. Die Lage an der Front in Mazedonien ist unverändert. Schwaches Artilleriefeuer auf beiden Seiten dauert an. Im Wardartal südlich von Doiran und Ghewdschell war am 18. der Artilleriekampf ein wenig lebhafter. Am selben Tage zersprengten unsere Patrouillen am rechten Ufer des Wardar südlich von Belassija-Platno mehrere Kavallerieabteilungen, die in jenem Gebiet Erkundungen ausführten, und schlugen sie in die Flucht. Feindliche Flieger warfen erfolglos Bomben auf Parbeißi, Doiran und bewohnte Ortschaften des Abchnittes von Kupel. Eines unserer Flugzeuge griff bei Porto Lagos ein feindliches Transportschiff an, beschloß es und bewar es mit Bomben, wobei die Brücke des Schiffes getroffen und ernstlich beschädigt wurde.

Sofia, 21. Juni. Nach einer Meldung des „Utro“ aus Athen sollen die Franzosen den Hafen von Salamis besetzt haben.

Vern, 20. Juni. „Secolo“ meldet als Gerücht aus Saloniki, daß französische Truppenteile zur Besetzung Kawallas von dort abgehren sein sollen.

Vern, 21. Juni. Gegenüber Griechenland kündigt der „Matin“ entscheidende, auf Gewalt gestützte Forderungen an. Die griechischen Korrespondenten der französischen Blätter zweifeln an der Durchführung der allgemeinen Demobilisierung der griechischen Armee. Sie behaupten, von 200 000 Mann würden 100 000 demobilisiert, 60 000 in Urlaub geschickt und 100 000 unter den Waffen behalten. In Athen riefen 600 Menschen vor der englischen Gesandtschaft „Nedre mit England!“ Auch vor der französischen Gesandtschaft fanden bedrohliche Ansammlungen statt. Die Theater führen Revuen auf, in denen Frankreich lächerlich gemacht wird.

### Die Türken

sowohl wie die Engländer berichten von neuen Luftkämpfen am Suezkanal:

Konstantinopel, 21. Juni. Bericht des Hauptquartiers. An der Front kein Ereignis von Bedeutung. Kaukasus: Auf dem rechten Flügel keine Veränderung. Im Zentrum in einigen Abschnitten Artillerie- und Infanteriefeuer. Auf dem linken Flügel schreitet ein überraschender Angriff, welchen der Feind mit einem Teil seiner Kräfte versuchte, infolge eines glücklichen Feuers. Ein Flugzeug, das über Seddul Bahr erschienen war, wurde durch unser Feuer verjagt. Einige Schiffe des Feindes, die bei der Insel Keuken in Sicht gekommen waren, wurden durch Geschützfeuer verjagt. Am 18. um 9 Uhr vorm. griffen neun Flugzeuge des Feindes El Arisch mit Bomben und Maschinengewehren an. Durch unser Feuer wurden zwei Flugzeuge abgeschossen. Wir stellten fest, daß eines von ihnen, in Flammen gehüllt, abstürzte. Dieser Luftangriff, der 2 Stunden dauerte, war ergebnislos, denn der Feind konnte keinen Schaden anrichten.

London, 20. Juni. Amtliche Meldung. 11 Flugzeuge bewarfen gestern den neuen Flugplatz des